

**PhD-Ordnung
der Medizinischen Fakultät
der Universität Duisburg-Essen
Vom 27. September 2016**

(Verköndungsblatt Jg. 14, 2016 S. 707 / Nr. 109)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 310), hat Universität Duisburg-Essen folgende PhD-Ordnung erlassen:

Anlage 1: Betreuungsvereinbarung

Anlage 2: Mustererklärung „Kommerzielle Promotionsberatung“

Anlage 3: Erklärung

Anlage 4: Ausführungsbestimmungen zu den PhD-Programmen der Medizinischen Fakultät

Inhaltsübersicht:

Präambel

§ 1 Promotionsrecht und Doktorgrad

§ 2 Promotion

§ 3 Berechtigung zur Teilnahme an einem PhD-Programm

§ 4 Promotionsausschuss

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zum PhD-Programm

§ 6 Zulassungsverfahren zum PhD-Programm

§ 7 Umfang und Inhalt des PhD-Studiums

§ 8 Zulassung zur PhD-Prüfung

§ 9 Durchführung der PhD-Prüfung

§ 10 Dissertation

§ 11 Disputation

§ 12 Bewertung der PhD-Prüfung

§ 13 Veröffentlichung und Verfahrensabschluss

§ 14 Täuschung, Entziehung, Ordnungswidrigkeit

§ 15 Rechtsbehelfe

§ 16 In-Kraft-Treten

§ 1

Promotionsrecht und Doktorgrad

(1) Die Fakultäten der Universität Duisburg-Essen haben das Recht der Promotion. Das Promotionsverfahren wird von einer Fakultät durchgeführt, in der das Fach, dem die Dissertation dem Inhalt nach zuzuordnen ist, in Forschung und Lehre vertreten ist. Gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung vergibt die Medizinische Fakultät denjenigen, die ein durch die Medizinische Fakultät angebotenes PhD-Programm erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad "Doctor of Philosophy (PhD)". Inhaber des nach Satz 2 verliehenen Grades können diesen entweder am Ende ihres Namens oder in abgekürzter Form „Dr.“ ohne weitere Zusätze vor ihrem Namen führen.

(2) Die Programme, in denen der PhD erworben werden kann sowie die näheren Anforderungen an die Durchführung dieser PhD-Programme ergeben sich aus der Anlage 4.

(3) Über die Verleihung wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(4) Die Medizinische Fakultät kann auch die Doktorgrade Dr. med. (Doktor der Medizin) und Dr. med. dent. (Doktor der Zahnmedizin) und den Dr. rer. medic. vergeben. Die Verleihung dieser Doktorgrade wird in eigenen Promotionsordnungen geregelt.

§ 2

Promotion

(1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Abs. 1 HG NW hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

(2) Die Befähigung wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer Disputation festgestellt, gemeinsam im Folgenden PhD-Prüfung genannt.

(3) Eine Publikation von wissenschaftlichen Teilergebnissen im Laufe der Erstellung der Dissertation wird ausdrücklich begrüßt.

(4) Das PhD-Programm besteht aus

- (a) dem PhD-Studium
- (b) der PhD-Prüfung

§ 3

Berechtigung zur Teilnahme an einem PhD-Programm

(1) Berechtigt zur Teilnahme an einem PhD-Programm sind haupt- und nebenberufliche Professorinnen und Professoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die Mitglieder der Universität Duisburg-Essen sind, habilitierte Mitglieder der Universität Duisburg-Essen, sowie Angehörige der Universität Duisburg-Essen, sofern sie während ihrer Zeit als Mitglied die Berechtigung zur Teilnahme besaßen. Die Berechtigung gilt auch für den Fall des Weggangs einer der vorgenannten Personen hinsichtlich der betreuten Promovierenden, die zum Zeitpunkt des Weggangs bereits zum PhD-Programm zugelassen sind. Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind berechtigt, Promovendinnen und Promovenden zur Betreuung anzunehmen und an PhD-Programmen teilzunehmen, wenn ihre Entpflichtung oder Versetzung in den Ruhestand nicht länger als drei Jahre zurückliegt oder sie weiterhin aktiv an der Forschung der Fakultät beteiligt sind. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss kann im Einzelfall weiteren Personen, insbesondere auswärtigen Professorinnen und Professoren, die Teilnahme an PhD-Programmen einräumen. § 65 Abs. 1 Satz 2 HG ist zu beachten.

(2) In kooperativen PhD-Prüfungen mit Fachhochschulen gemäß § 67 a HG sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachhochschule zur Teilnahme an PhD-Prüfungen berechtigt. Näheres regelt der Kooperationsvertrag.

(3) Die PhD-Prüfung kann gemeinsam mit ausländischen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen für eine Zulassung zum PhD-Programm nach dieser Ordnung erfüllt,
2. die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt,
3. der von ihr zu verleihende Grad im Geltungsbereich des HG anzuerkennen wäre.

Die PhD-Prüfung kann gemeinsam mit anderen deutschen Bildungs- und Forschungseinrichtungen durchgeführt werden. Die Durchführung der gemeinsamen PhD-Prüfung soll generell oder für den Einzelfall vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen der PhD-Ordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind für Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen der PhD-Ordnung zu berücksichtigen.

(4) Auf das PhD-Programm vorbereitende Studien gemäß § 4 Abs. 4 Buchstabe c können gemeinsam mit Fachhochschulen durchgeführt werden. Abs. 3 S. 3 bis 5 gilt entsprechend. Die PhD-Ordnung oder die Vereinbarung nach Abs. 3 S. 3 bis 5 regelt das Nähere zu diesen Studien und zur gemeinsamen Betreuung

§ 4

Promotionsausschuss

(1) Die Fakultät bildet durch Wahl im Fakultätsrat einen Promotionsausschuss. Die Amtszeit entspricht der des Fakultätsrats. Im Promotionsausschuss sind 6 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie 2 habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertreten. Von den beteiligten Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern kommt jeweils mindestens eine(r) aus einem vorklinischen Fach, einem medizintheoretischen Fach und einem klinischen Fach. Vorsitzende oder Vorsitzender sowie stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender des Promotionsausschusses muss jeweils eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer sein, die oder der hauptberuflich an der Universität Duisburg-Essen tätig ist. Die oder der Vorsitzende muss über die Qualifikation nach § 36 Abs. 1 Ziff. 4 HG (zusätzliche wissenschaftliche Leistungen) verfügen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Promotionsausschusses und leitet dessen Sitzungen. Über jede Sitzung des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Gegenstände und Ergebnisse der Beratungen ersichtlich sind.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende bzw. ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Dem Promotionsausschuss obliegen im Rahmen seiner Verfahrensleitung folgende Aufgaben:

- a) die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber nach § 5.
- b) die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen der Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 8,
- c) die Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber auf das PhD-Programm vorbereitende Studien zu absolvieren hat und ggf. eine Bestätigung zu Erforderlichkeit und Umfang dieser Studien zur Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß geltender Einschreibungsordnung, oder ob ein Forschungsstudium innerhalb eines Promotionsprogramms nach § 67 Abs. 2 Satz 2 HG zu absolvieren ist,
- d) die Feststellung der Äquivalenz ausländischer Examina ggf. unter Einschaltung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz,
- e) die Aufnahme der Promovenden oder des Promovenden in die Promovendenliste der Fakultät und deren jeweilige Streichung gemäß gesonderter Regelung der Fakultät,
- f) die Bestätigung einer Betreuerin oder eines Betreuers der Promovenden oder des Promovenden,
- g) die Bestätigung des vorläufigen Dissertationsthemas,
- h) der Abschluss einer Vereinbarung über die Regelung der Rechte und Pflichten der Fakultät, der Betreuerin oder des Betreuers und der Promovenden oder des Promovenden, die von der/dem Promotionsausschussvorsitzenden und den übrigen Vertragspartnern zu unterzeichnen ist. Die Vereinbarung soll insbesondere Regelungen enthalten über die Begleitung des Promotionsvorhabens durch eine weitere Hochschullehrerin oder einen weiteren Hochschullehrer gem. § 6 Abs. 4, die Festlegung von Arbeitszielen der Promotionsphase, die Durchführung regelmäßiger Zwischen-evaluationen zum Fortgang der Dissertation sowie das Vorgehen in Konfliktfällen (Muster Anlage 1),
- i) die Benennung der begleitenden Hochschullehrerin/ des begleitenden Hochschullehrers,
- j) die Überwachung des fristgerechten Ablaufs des Verfahrens,
- k) die Bestellung der Prüfungskommission sowie der Gutachterinnen und Gutachter,

- l) die Behandlung von Rücktrittsgesuchen und Widersprüchen,
- m) die Entscheidung in allen Ausnahmefällen und Zweifelsfällen, die durch die Promotionsordnung nicht oder nicht eindeutig geregelt sind, oder in denen Zweifel an einem korrekten Verfahrensablauf geltend gemacht werden,
- n) die Beantragung einer Aberkennung des Doktorgrades bzw. einer Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen,
- o) einmal jährlich einen Bericht an den Fakultätsrat über die Entwicklung der Dauer und Qualität der PhD-Prüfung in der Fakultät zu verfassen. Der Bericht hat mindestens auf die Dauer der PhD-Prüfung, die Erstellungsdauer der Gutachten sowie die Abschlussnoten einzugehen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen zum PhD-Programm

- (1) Zugelassen werden zum PhD-Programm kann, wer
 - a) einen Abschluss nach einem einschlägigen, zur Bearbeitung des vorgesehenen Themas relevanten Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens zehn Semestern, für das ein anderer Grad als Bachelor verliehen wird, nachweist oder
 - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern mit der Note „sehr gut“ und daran anschließende angemessene, auf das PhD-Programm vorbereitende Studien, z.B. im Rahmen eines integrierten Master-/Promotionsprogramms hat; den Inhalt und Umfang der PhD-Programm vorbereitenden Studien legt der Promotionsausschuss im Einzelfall fest. Die Summe der Credit Points aus dem Bachelor-Studium und den auf das PhD-Programm vorbereitenden Studien muss mindestens 300 betragen. Die Durchschnittsnote der Module des vorbereitenden Studiums muss mindestens „gut“ sein. Oder
 - c) einen Abschluss eines Master-Studiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG nachweist, d.h. einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens zwei Semestern; das Bachelor- und Masterstudium muss insgesamt mindestens 300 ECTS-Credits umfassen
- (2) Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, die zusätzlich den PhD anstreben, müssen das zur Approbation als Ärztin oder Arzt berechtigende Medizinische Staatsexamen oder die zur Approbation als Zahnärztin oder Zahnarzt berechtigende Zahnärztliche Prüfung mit mindestens der Note „gut“ abgelegt haben.
- (3) Die Zulassung zum PhD-Programm von Bewerberinnen und Bewerbern gem. Abs. 1 Buchstabe a) und c) ist zusätzlich vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig. Darüber hinaus kann auch der Nachweis weiterer Studienleistungen gefordert werden. Ein Abschluss wird dann als qualifiziert angesehen, wenn sowohl die Gesamtnote des Abschlusses wie auch die Note der Abschlussarbeit jeweils nicht schlechter als gut sind. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Eine unterschiedliche Behandlung von Bewerber-

rinnen und Bewerbern mit dem Abschluss eines Fachhochschulstudiums einerseits und mit dem Abschluss eines Universitätsstudiums andererseits beim Zugang zum PhD-Programm ist nicht zulässig.

(4) Sind noch auf das PhD-Programm vorbereitende Studien zu absolvieren, erfolgt die Aufnahme in die Promovendenliste unter Vorbehalt und es gilt die Betreuungsvereinbarung der Fakultät.

(5) Die Einschlägigkeit des Studiums ist gegeben, wenn es bestimmte, von der Fakultät festzulegende Inhalte des Faches, in dem die Dissertation angefertigt werden soll, enthält. Die Fakultät erstellt einen Katalog der in Frage kommenden Studiengänge (siehe Ausführungsbestimmungen der PhD-Programme, Anlage 4). Weitere schwerpunktmäßig naturwissenschaftliche Studiengänge können anerkannt werden; hier entscheidet der Promotionsausschuss im Einzelfall.

(6) Weitere Regelungen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen PhD-Programmen werden in Anlage 4 ausgewiesen.

§ 6

Zulassungsverfahren zum PhD-Programm

(1) Der Antrag auf Zulassung zum PhD-Programm ist schriftlich mit dem Formblatt „Antrag auf Zulassung zum PhD-Programm“ an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf, der im Besonderen den Bildungsgang berücksichtigt,
- b) die Nachweise über das Vorliegen der gemäß § 5 erforderlichen Zugangsvoraussetzungen,
- c) eine beglaubigte Kopie des zum grundständigen Studium berechtigenden Zeugnisses,
- d) eine gemäß der gültigen Ausführungsbestimmungen abgefasste, von der oder den vorgesehenen Betreuerin(nen)/dem oder den vorgesehenen Betreuer(n) gegengezeichnete Erklärung über die vorläufige Thematik der beabsichtigten Dissertation,
- e) eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits erfolglos einen Promotionsversuch unternommen hat,
- f) eine Erklärung, in der die Bewerberin oder der Bewerber erklärt, dass die Teilnahme am PhD-Programm nicht durch eine kommerzielle Vermittlung des Betreuungsverhältnisses oder sonstige prüfungsrechtlich unzulässige und wissenschaftlich unvertretbare entgeltliche oder unentgeltliche Hilfe Dritter zustande kommt. Ein Muster der Erklärung findet sich in Anlage 2.
- g) eine Erklärung der vorgesehenen Betreuerin oder des vorgesehenen Betreuers über die Bereitschaft, die Dissertation zu betreuen und die Betreuung auch im Falle eines Weggangs, wenn nicht wichtige Gründe dem entgegenstehen, weiter zu führen.

(2) Zur Vorbereitung einer Empfehlung über die Zulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zum PhD-Programm für den Promotionsausschuss wird ein PhD-Ausschuss gebildet. Die Zusammensetzung des PhD-Ausschusses wird in der jeweiligen Ausführungsbestimmung des PhD-Programms (Anlage 4) geregelt.

(3) Aufgrund des Antrags, der eingereichten Unterlagen und der Empfehlung des PhD-Ausschusses entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zum PhD-Programm als Promovendin oder als Promovend.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die Fakultät nicht zuständig ist (d.h. das Thema nicht in den Bereich der Medizin bzw. Medizinwissenschaften fällt),
- b) die Voraussetzungen gemäß § 5 nicht erfüllt sind,
- c) die Unterlagen nach Absatz 2 nicht vollständig vorliegen,
- d) Befangenheiten der vorgesehenen Betreuerin/des vorgesehenen Betreuers oder der Mehrheit der Mitglieder des Promotionsausschusses im Sinne der §§ 20, 21 VwVfG NW vorliegen.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in einem vorausgegangenen Promotionsverfahren bereits erfolglos einen Promotionsversuch unternommen hat. Die Zulassung kann auch versagt werden, wenn zu dem vorgesehenen Thema keine hinreichende wissenschaftliche Kompetenz in der Fakultät vorhanden ist.

(4) Der Promotionsausschuss benennt gemäß den Regelungen über die Rechte und Pflichten der Fakultät, der Betreuerin oder des Betreuers und der Promovendin oder des Promovenden aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine weitere Person, die den Promotionsprozess begleitet.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält über die Zulassung oder die Ablehnung einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Bei Zulassung erhält die Bewerberin/der Bewerber zudem vom Promotionsausschuss die entsprechende Bescheinigung für die Einschreibung als Promotionsstudentin/Promotionsstudent.

(6) Mit der Zulassung geht die Eintragung in die Promovendenliste der Fakultät einher. Drei Jahre nach Eintragung in die Promovendenliste sollte die Arbeit eingereicht sein. Ein Überschreiten dieser Zeitspanne ist dem Promotionsausschuss unter Angabe von Gründen anzuzeigen.

§ 7

Umfang und Inhalt des PhD-Studiums

(1) Im Rahmen des PhD-Studiums sind Leistungen in einem Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten (LP) zu erbringen, die im Zusammenhang mit der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit stehen. Umfang und Inhalt des PhD-Studiums sind den Ausführungsbestimmungen der einzelnen PhD-Programme (Anlage 4) zu entnehmen. Die Ausführungsbestimmungen der jeweiligen PhD-Programme können den Nachweis von mehr als 18 LP vorsehen. Die folgende Struktur muss in den Ausführungsbestimmungen der einzelnen PhD-Programme erkennbar sein:

- Fachspezifische verpflichtende Kernmodule
- Fachspezifische Wahlpflichtmodule
- Allgemeine wissenschaftliche Schlüsselqualifikationen (Wahlpflicht)
- Aktive Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen (Wahlpflicht).

Die Teilnahme an der Einführungsveranstaltung „Promotion in der Medizin“ der Medizinischen Fakultät sowie an jeweils einer Veranstaltung zum Thema „Good scientific practice“ und zum Thema „Wissenschaftliches Zitieren“ sind dabei Pflicht für alle Promovierenden der medizinischen Fakultät.

(2) Allgemeine Regelungen zu den Leistungspunkten:

- 18 LP entsprechen \approx 12 SWS. Hieraus ergibt sich eine Präsenzzeit von insgesamt 135 h.
- 1 LP entspricht \approx 7,5h.

(3) Die PhD Kandidatinnen und Kandidaten stellen ihren individuellen Lehrveranstaltungsplan für die fachspezifischen Wahlpflichtmodule nach den Ausführungsbestimmungen der einzelnen PhD-Programme (Anlage 4) in Absprache mit ihrer/ihrer Betreuerin/Betreuer zusammen.

(4) Der regelmäßige und erfolgreiche Besuch eines Moduls wird am Ende der Veranstaltung durch den Veranstaltungsleiter bescheinigt. Die Bescheinigung erfolgt nach dem Muster des jeweiligen PhD-Programms (siehe Anlage 4). Regelmäßig teilgenommen hat, wer an mindestens 85% der Stunden der Veranstaltung anwesend war. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine geeignete Überprüfung durch die Veranstaltungsleiterin/den Veranstaltungsleiter festgestellt.

(5) War eine Kandidatin oder ein Kandidat aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen verhindert, an Veranstaltungen teilzunehmen, entscheidet der Veranstaltungsleiter, ob das Versäumnis anderweitig nachgeholt werden kann und legt ggf. Art und Umfang der zu erbringenden Leistung fest.

(6) Zuständig für die Durchführung des PhD-Studiums ist ein PhD-Ausschuss. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen gemäß Anlage 4.

§ 8

Zulassung zur PhD-Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur PhD-Prüfung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Drei Ausfertigungen der Dissertation in gedruckter Form und eine Ausfertigung in elektronischer Form. Die Dissertation kann nach Wahl der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein; über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss,
- b) eine kurze Zusammenfassung der Dissertation in deutscher und englischer Sprache. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss,
- c) im Falle einer kumulativen Dissertation gemäß § 10 Absatz 2 eine schriftliche Erklärung der Betreuerin/des Betreuers mit einer detaillierten Beschreibung des von der Doktorandin/dem Doktoranden geleisteten Beitrags, an den der Promotionsschrift zugrunde liegenden Publikationen sowie eine Einverständniserklärung aller Koautorinnen und Koautoren zur Verwendung der Veröffentlichungen im Promotionsverfahren,
- d) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er die eingereichte Dissertation selbständig verfasst hat,
- e) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, ob vorausgegangene Promotionsverfahren in dem betreffenden Fach oder in einem anderen Fach endgültig gescheitert sind (s. Anlage 3),
- f) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er bei der Abfassung der Dissertation nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat (s. Anlage 3),
- g) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er die Dissertation nur in diesem Promotionsverfahren eingereicht hat (s. Anlage 3),
- h) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- i) der Nachweis über die im PhD-Studium gemäß § 7 erbrachten Leistungen (siehe Anlage 4).

(3) Aufgrund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung zur Prüfung. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die Unterlagen nach Absatz 2 nicht vollständig vorliegen,
- b) wenn ein vorausgegangenes Promotionsverfahren der Doktorandin oder des Doktoranden in dem betreffenden Fach endgültig gescheitert ist.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein vorausgegangenes Promotionsverfahren der Doktorandin oder des Doktoranden in einem anderen Fach endgültig gescheitert ist.

Im Falle der Zulassung bestellt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand erhält über die Zulassung oder die Ablehnung einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Eine Rücktrittsmöglichkeit besteht, solange nicht ein negatives Gutachten vorliegt. Die Dissertation ist mit demselben Thema nicht wiederholbar.

§ 9

Durchführung der PhD-Prüfung

(1) Die PhD-Prüfung wird durch Beschluss des Promotionsausschusses gem. § 8 Abs. 3 eröffnet.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt unverzüglich nach der Entscheidung über die Zulassung zur PhD-Prüfung gem. § 8 die Mitglieder der Prüfungskommission, bestehend aus einer oder einem Vorsitzenden und in der Regel zwei Gutachterinnen oder Gutachtern. Im Regelfall ist die Betreuerin oder der Betreuer die Erstgutachterin oder der Erstgutachter. Die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter muss unabhängig sein, d.h. sie oder er ist so auszuwählen, dass sie/er nicht aus der Abteilung der Betreuerin oder des Betreuers kommt, nicht an der Entstehung der Arbeit beteiligt und nicht Koautorin oder Koautor einer aus der Arbeit resultierenden Publikation ist. In Ausnahmefällen ist die Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters möglich; diese(r) soll extern sein und ebenfalls die in Satz. 4 genannten Anforderungen bzgl. der Unabhängigkeit erfüllen. Die dritte Gutachterin bzw. der dritte Gutachter ist ebenfalls Mitglied der Prüfungskommission. Die oder der Vorsitzende muss der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen angehören. Dies gilt auch für eine der Gutachterinnen oder Gutachter unter Beachtung des § 3 Abs. 1 Satz 2.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Anforderungen des § 3 Absatz 1 erfüllen. Bei fachübergreifenden Promotionen muss die Mehrzahl der Mitglieder der Medizinischen Fakultät angehören.

(4) Die Prüfungskommission entscheidet auf der Grundlage der Gutachten und der Stellungnahmen über die Annahme der Dissertation, nimmt die Disputation ab und legt abschließend die Gesamtnote fest.

(5) Aufgrund der Gutachten und der Stellungnahmen aus der Fakultät kann der Promotionsausschuss die Dissertation zur Überarbeitung an die Kandidatin/den Kandidaten zurückgeben. Die Änderungsvorschläge müssen schriftlich formuliert sein. Für die Überarbeitung ist eine angemessene Frist festzulegen. Macht die Kandidatin/der Kandidat von der Möglichkeit zur Überarbeitung fristgerecht Gebrauch, so begutachtet die Prüfungskommission erneut die Dissertation. Eine erneute Einräumung der Möglichkeit der Überarbeitung der Dissertation ist unzulässig. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Frist für die Überarbeitung der Dissertation ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so gilt das Verfahren als nicht bestanden.

(6) Die besonderen Belange einer behinderten oder chronisch kranken Doktorandin oder eines behinderten oder chronisch kranken Doktoranden zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

(7) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit wird ermöglicht.

(8) Die PhD-Prüfung gilt als endgültig gescheitert, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nach Zulassung zur PhD-Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Die Gründe sind schriftlich gegenüber dem Promotionsausschuss glaubhaft zu machen. § 8 Abs. 4 gilt analog.

§ 10

Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine selbständige Forschungsleistung darstellen und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitern. Die Vorveröffentlichung der Dissertation oder von Teilen daraus steht dem nicht entgegen. Über die Dissertation werden wenigstens zwei, höchstens vier Gutachten eingeholt, die unabhängig voneinander anzufertigen sind.

(2) Die Dissertation kann auch in kumulativer Form eingereicht werden, wenn die Promovendin/der Promovend drei oder mehr wissenschaftliche Veröffentlichungen (Originalarbeiten) mit mindestens zwei Veröffentlichungen (Originalarbeiten) als Erstautorin/Erstautor aufweisen und

- a) die Veröffentlichungen als Originalarbeiten in einer international anerkannten, begutachteten und in *Medline* oder *Web of Science* gelisteten Fachzeitschrift erfolgt sind oder zur Veröffentlichung angenommen wurden,
- b) eine schriftliche Erklärung der Betreuerin/des Betreuers mit einer detaillierten Beschreibung des von der Doktorandin/dem Doktoranden geleisteten Beitrags zu den Arbeiten vorliegt und
- c) die Veröffentlichungen nicht länger als maximal drei Jahre zurück liegen.

Wird die Dissertation in kumulativer Form eingereicht, muss diese ebenfalls gebunden und mit einer Zusammenfassung von maximal 10 Seiten versehen werden. Die kumulative Dissertation wird von einer Einleitung zu dem Dissertationsthema und einer abschließenden Diskussion umschlossen. Einzelheiten regeln die Ausführungsbestimmungen (Anlage 4).

§ 8 Abs. 2 Buchstabe a) gilt entsprechend.

(3) Die Gutachten sollen spätestens einen Monat nach Eröffnung der PhD-Prüfung beim Promotionsausschuss vorliegen. Der Eingang ist jeweils aktenkundig zu machen. Bei Fristüberschreitung ist eine Nachfrist von einem Monat einzuräumen, sodann kann vom Promotionsausschuss eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter bestellt werden. Die Gutachten müssen einen Notenvorschlag gemäß § 12 enthalten. Wenn mindestens ein Gutachten den Notenvorschlag „summa cum laude“ enthält, muss ein drittes Gutachten eingeholt werden; mindestens eine/einer der drei Gutachterinnen/Gutachter muss dann

extern sein. Der Promotionsausschuss muss ebenfalls eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen, wenn bei nur zwei eingeholten Gutachten ein Gutachten die Note „insuffizienter“ vorschlägt oder die Notendifferenz mehr als eine Note beträgt. In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss ein viertes Gutachten einholen. Die Gutachterinnen und Gutachter nach Satz 5 bis 7 sind nicht Mitglied der Prüfungskommission. Schlagen mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Note „insuffizienter“ vor, so gilt das Verfahren als nicht bestanden; weitere Verfahrensschritte sind nicht durchzuführen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Die Ergebnisse der Gutachten werden der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag mitgeteilt, wenn alle Gutachten vorliegen.

(5) Nach Eingang der Gutachten liegen die Promotionsunterlagen im Dekanat zwei Wochen zur Einsicht für die Promotionsberechtigten gem. § 3 aus. Der Auslagezeitraum wird jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer mitgeteilt. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses sorgt dafür, dass von dem Recht der Einsichtnahme in angemessenem Umfang Gebrauch gemacht wird. Etwaige Stellungnahmen müssen spätestens eine Woche nach Ablauf der Auslagefrist schriftlich bei der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden vorgelegt werden.

(6) Die Prüfungskommission entscheidet unverzüglich über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation auf Grundlage der Gutachten und der Stellungnahmen. Im Falle einer Ablehnung erteilt der Promotionsausschuss der Doktorandin oder dem Doktoranden einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 11 Disputation

(1) Unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Stellungnahmen findet die Disputation statt. Der Termin wird der Doktorandin oder dem Doktoranden mindestens zwei Wochen vorher durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt.

(2) Die Disputation beginnt mit einem einleitenden Vortrag. Die Doktorandin oder der Doktorand soll in dem einleitenden Vortrag (15-20 min) die Ergebnisse ihrer oder seiner Arbeit vorstellen und ihre Bedeutung innerhalb des Fachgebietes darlegen. Die Disputation kann auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden und in Absprache mit der Prüfungskommission in englischer Sprache stattfinden. Die Disputation soll dazu dienen, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Ausgehend von der Dissertation soll sie sich auf angrenzende Teilgebiete des Fachs sowie auf den neueren Forschungsstand erstrecken. Die Disputation hat die Form einer Kollegialprüfung und dauert in der Regel 45-60 Minuten.

(3) Die Bewertung wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission durchgeführt. Bei einer Disputation kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission auch Fragen anderer teilnahmeberechtigter Personen zulassen. Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Doktorandin oder den Doktoranden findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(4) Teilnahmeberechtigt bei der Disputation und der anschließenden Kollegialprüfung sind hierbei die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät und die Mitglieder des Promotionsausschusses. Teilnahmeberechtigt sind außerdem wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie promoviert sind, und in die Promovendenliste aufgenommene Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät, sofern die Doktorandin oder der Doktorand nicht widerspricht. Die Anzahl der Zuhörerinnen und Zuhörer kann begrenzt werden.

(5) Über die Disputation wird ein Protokoll angefertigt, das die wesentlichen Bestandteile der Disputation enthält. Die Bewertung der Disputation erfolgt gemäß § 12.

(6) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand ohne triftigen Grund den Prüfungstermin, oder bricht sie oder er ohne triftigen Grund ab, so gilt das Verfahren als nicht bestanden. Bei Vorliegen triftiger Gründe wird ein neuer Termin festgelegt. Die entsprechende Feststellung trifft der Promotionsausschuss; im Falle des Feststellens eines nicht-triftigen Grundes erfolgt die Exmatrikulation der oder des Promovierenden.

(7) Eine mit ungenügend bewertete Disputation kann einmal wiederholt werden. Die erneute Disputation muss innerhalb eines Jahres stattfinden. Wird auch die erneute Disputation nicht bestanden, so ist die Promotion endgültig gescheitert.

§ 12 Bewertung der PhD-Prüfung

(1) Die Gesamtbewertung der PhD-Prüfung erfolgt mit den Prädikaten:

- mit Auszeichnung (summa cum laude)
- sehr gut (magna cum laude)
- gut (cum laude)
- genügend (rite)
- ungenügend (insuffizienter).

(2) Unter Berücksichtigung der Begutachtung der Dissertation, den eingegangenen Stellungnahmen sowie des Verlaufs der Disputation setzt die Prüfungskommission die Gesamtnote fest. Die Notenfindung ist im Protokoll darzulegen.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis unmittelbar im Anschluss an die Disputation mit. Binnen zwei Wochen erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein schriftlicher Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 13

Veröffentlichung und Verfahrensabschluss

(1) Hat die Prüfungskommission die Promotionsleistungen als bestanden bewertet, so ist die Dissertation in der von der Prüfungskommission angenommenen Fassung in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat die Erfüllung etwaiger Auflagen zur redaktionellen Überarbeitung der Dissertation vor der Veröffentlichung zu bestätigen. Die Veröffentlichung erfolgt durch unentgeltliche Abgabe von

7 gebundenen Exemplaren und einer elektronischen Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger den Ausführungsbestimmungen zu entnehmen sind.

Dabei überträgt die Doktorandin oder der Doktorand mit der Ablieferung an die Universitätsbibliothek dieser gleichzeitig das Recht, weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Eventuelle patent- oder andere schutzrechtliche Fragen sollen einvernehmlich zwischen den Betroffenen und der Universitätsbibliothek gelöst werden. Die Veröffentlichung muss den Vermerk enthalten, dass es sich um eine bei der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen von der Doktorandin oder dem Doktoranden vorgelegte Dissertation zum Erwerb des Doktorgrades handelt, sowie das Datum der Disputation und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter.

(2) Die Veröffentlichung hat in der Regel innerhalb eines Jahres zu erfolgen, über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Hat die Doktorandin oder der Doktorand alle von der Promotionsordnung vorgeschriebenen Verpflichtungen erfüllt, so wird ihr oder ihm - in der Regel auf der nächsten Promotionsfeier der Medizinischen Fakultät - die durch die Dekanin oder den Dekan unterzeichnete PhD-Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Sie enthält den erteilten Dokortitel, den Titel der Dissertation, die Gesamtnote, sowie den Namen der Fakultät und wird auf den Tag der Disputation datiert. Das Führen des Doktorgrades vor Aushändigung der PhD-Urkunde ist nicht zulässig.

§ 14

Täuschung, Entziehung, Ordnungswidrigkeit

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der PhD-Urkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei der Eröffnung der PhD-Prüfung oder während der PhD-Prüfung einer Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, schuldig gemacht hat, so hat der Promotionsausschuss das Verfahren für ungültig zu erklären. Der Promotionsausschuss kann sich zur Feststellung der Täuschung des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

(2) Der Doktorgrad wird entzogen, wenn sich nach Aushändigung der PhD-Urkunde herausstellt, dass er durch Täuschung oder anderes wissenschaftliches Fehlverhalten erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades fälschlicherweise als gegeben angenommen worden sind. Die

Entscheidung trifft der um sämtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erweiterte Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Grundsätze für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Duisburg-Essen sind zu beachten.

(4) Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer d)-f) unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

§ 15

Rechtsbehelfe

Ablehnende Entscheidungen im Rahmen der PhD-Prüfung sind in Form eines schriftlichen Bescheides mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen und der Doktorandin oder dem Doktoranden zuzustellen.

Über einen Widerspruch zu Entscheidungen der Prüfungskommission, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen muss, befindet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission und der Doktorandin oder des Doktoranden. Bei Widersprüchen zu Entscheidungen der Prüfungskommission zu den schriftlichen Leistungen oder Disputationsleistungen ist der Promotionsausschuss an die Stellungnahme der Prüfungskommission zu dem Widerspruch gebunden. Über einen Widerspruch zu Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fakultätsrat nach Anhörung der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Doktorandin oder des Doktoranden.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 02.06.2016.

Duisburg und Essen, den 27. September 2016

Für den Rektor

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

Dr. Rainer Ambrosy

Anlage 1: Betreuungsvereinbarung

Betreuungsvereinbarung zwischen Doktorandin oder Doktorand, Betreuerin oder Betreuer und Universität

Die Universität Duisburg-Essen fühlt sich gegenüber ihren Doktorandinnen und Doktoranden zu einer Partnerschaft verpflichtet, in welcher beide Seiten ihre jeweilige Verantwortung für eine erfolgreiche wissenschaftliche Arbeit gewissenhaft wahrnehmen. Diese Betreuungsvereinbarung hält fest, was die Universität von ihren Doktorandinnen und Doktoranden erwartet und welche Verantwortlichkeiten daraus erwachsen. Die Universität und ihre Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kommen ihren Verpflichtungen und ihrer Verantwortung in vollem Umfang nach.

Das Ziel dieser Betreuungsvereinbarung ist, den professionellen Umgang miteinander zu sichern, und Regeln für die Konfliktvermeidung und -lösung aufzustellen. Zusammen mit einem strukturierten Promotionsablauf soll diese Vereinbarung erlauben, eine Promotion innerhalb von drei Jahren erfolgreich abzuschließen.

Anrechte der Doktorandin oder des Doktoranden:

Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, in ihrem oder seinem Promotionsvorhaben wissenschaftlich, persönlich und sachlich unterstützt zu werden. Die Universität wird ihr oder ihm angemessenen Zugang zu den notwendigen Arbeitsmitteln gewähren und sie oder ihn gegebenenfalls dabei unterstützen, Zugang zu Quellen und Hilfsmitteln anderen Orts zu erhalten.

Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, dass das Promotionsthema zu Beginn der Promotionsphase zusammen mit der Betreuerin oder dem Betreuer definiert wird. Dabei werden Milestones, Zeitvorstellung und Erwartungen der Betreuerin/des Betreuers und der Doktorandin oder des Doktoranden definiert und festgehalten.

Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Anrecht auf ein jährliches Statusgespräch. Das Gespräch soll der Doktorandin oder dem Doktoranden Orientierung über den bisher erreichten Fortschritt des Promotionsvorhabens, die Aussicht auf erfolgreichen Abschluss und das weitere Vorgehen geben. Muss das Promotionsthema verändert werden, so wird dies vereinbart. Über das Gespräch ist ein Kurzprotokoll anzufertigen.

Wenn eine Doktorandin oder ein Doktorand Schwierigkeiten sieht oder Probleme feststellt, ist es im Interesse aller Beteiligten, diese schnellstens zu lösen. Solche Hindernisse sollten, wo immer möglich, informell beseitigt werden. Erweisen sich diese Probleme als nicht lösbar, so hat die Doktorandin oder der Doktorand ein Anrecht darauf, sich formell zu beschweren. Die Fakultäten schaffen zu diesem Zweck die Institution einer weiteren Betreuungsperson für alle Doktorandinnen und Doktoranden. Die weitere Betreuungsperson soll als thematisch nicht involvierte Person behilflich sein, Konflikte zu lösen und den Fortschritt der wissenschaftlichen Arbeit zu sichern. Nichtvermittelbare Konflikte werden vom Promotionsausschuss behandelt, der sich gegebenenfalls um einen Wechsel der Betreuung bemühen wird. Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Recht darauf, über die Behandlung ihrer oder seiner Beschwerde fortlaufend unterrichtet zu werden.

Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, dass die Betreuerin oder der Betreuer in angemessenen Umfang für die wissenschaftliche Diskussion über die Forschungsarbeiten zur Verfügung steht. Ebenfalls kann sie oder er erwarten, dass die Betreuerin oder der Betreuer ihr oder ihm hilft, Zugang zur wissenschaftlichen Community zu bekommen.

Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, dass die Universität sie oder ihn bei der Entwicklung der notwendigen Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit unterstützt. Die Fakultät organisiert dafür geeignete Lehr- und Ausbildungsangebote.

Die Universität ist verpflichtet, die Doktorandin oder den Doktoranden dabei zu unterstützen, sich in Hinblick auf ihre oder seine zukünftige Karriere zu orientieren.

Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, dass ihre oder seine Betreuung sie oder ihn unterstützt, falls sie oder er sich um ein Stipendium oder ähnliches bewerben will. Die Betreuung unterstützt die/den Doktorandin/Doktoranden auch dadurch, dass sie oder er sie oder ihn auf Möglichkeiten der Finanzierung und Förderung durch Stipendien, Projekte, Zuschüsse, Wissenschaftspreise und dergleichen hinweist.

Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Anrecht darauf, dass alle am Promotionsverfahren Beteiligte sich um eine zügige Abwicklung der Bewertungs- und Prüfungsprozeduren bemühen.

Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, dass die Fakultät dafür Sorge trägt, dass sie oder er im Falle, dass die Betreuerin oder der Betreuer aus unabwendbaren Gründen ihren oder seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann (Weggang, Krankheit, Todesfall), ihr oder sein Promotionsvorhaben zu einem erfolgreichen Ende bringen kann.

Anrechte der Universität und der Betreuerin oder des Betreuers:

Die Universität und die Betreuerin oder der Betreuer können erwarten, dass sich eine Doktorandin oder ein Doktorand ihrem oder seinem Forschungsvorhaben verpflichtet fühlt. Es wird daher erwartet, dass sich eine Doktorandin oder ein Doktorand dem Forschungsvorhaben mit der nötigen Verbindlichkeit und dem vereinbarten Arbeitseinsatz widmet.

Die Universität erwartet den verantwortungsvollen und effizienten Umgang mit ihren Einrichtungen und Ressourcen.

Die Betreuerin oder der Betreuer einer Doktorarbeit kann erwarten, dass sie oder er von der Doktorandin oder dem Doktoranden über den Fortgang der Arbeit auf dem Laufenden gehalten wird. Insbesondere kann sie oder er erwarten, dass ihr oder ihm auftretende Schwierigkeiten und Probleme unverzüglich vorgetragen werden.

Die Betreuerin oder der Betreuer kann erwarten, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand an der Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse auf Tagungen etc. und in Publikationen aktiv beteiligt.

Die Betreuerin oder der Betreuer kann erwarten, dass die Doktorandin/der Doktorand die von der DFG festgelegten Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis beachtet. Insbesondere muss die Doktorandin oder der Doktorand dazu beitragen, dass den festgelegten Dokumentationsregeln nachgekommen werden kann.

Die Betreuerin oder der Betreuer kann erwarten, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand aktiv ins Team des Lehrstuhls oder der Arbeitsgruppe einbringt.

Die Universität strebt eine wirtschaftliche Verwertung wissenschaftlicher Erkenntnisse an. Dabei sind von allen Seiten Vereinbarungen über Vertraulichkeit, Geheimhaltung und geistiges Eigentum einzuhalten. Die Verwertung in Form von Patenten, Gebrauchsmustern, Warenzeichen etc. erfolgt über die Universität. Die Verwertung darf nicht zu einer unangemessenen Behinderung der Promotion bzw. wissenschaftlichen Veröffentlichung führen.

Allgemeine Regeln:

Die Universität hat die rechtliche Verpflichtung, Sorge für die Sicherheit und den Erhalt der Gesundheit aller an der Universität Tätigen zu leisten. Die Universität stellt daher sicher, dass die Arbeitsumgebung den Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften genügt. Jede Doktorandin und jeder Doktorand ist verpflichtet, sicher und umsichtig zu arbeiten und zur Einhaltung dieser Vorschriften beizutragen.

Die Universität strebt an, eine diskriminierungsfreie Umgebung für Lernen und Forschung zu schaffen. Sie toleriert daher keine Diskriminierung auf Grund von Geschlecht, Nationalität, Rasse, sexueller Orientierung oder körperlicher Behinderung. Dieses Ziel zu erreichen erfordert die Anstrengung aller Universitätsmitglieder. Die Universität etabliert formelle Regeln, nach denen Sie mit Beschwerden über Diskriminierung und Belästigung umgeht.

Die Universität erwartet, dass alle ihre Mitglieder und die Promovierenden einander mit Fairness und Respekt begegnen.

Anlage 2: Mustererklärung „Kommerzielle Promotionsberatung“ (§ 6 Abs. 2 Buchstabe f)

Ich gebe folgende Erklärung ab:

Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt. Hilfe Dritter wurde bis jetzt und wird auch künftig nur in wissenschaftlich vertretbarem und prüfungsrechtlich zulässigem Ausmaß in Anspruch genommen.

Mir ist bekannt, dass Unwahrheiten hinsichtlich der vorstehenden Erklärung die Zulassung zum PhD-Programm ausschließen bzw. später zum Verfahrensabbruch oder zur Rücknahme des Titels führen können.

Anlage 3: Erklärung (§ 8 Abs. 2 Buchstaben e bis g)

Ich gebe folgende **Erklärung** ab:

Ich versichere, dass ich keine anderen als die in der Abhandlung angeführten Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet habe.

Ferner versichere ich, dass ich noch keinen fehlgeschlagenen Versuch unternommen habe, den Doktorgrad der Medizin, Medizinwissenschaft oder Zahnmedizin zu erlangen. Weiter versichere ich, den hier beantragten Dokortitel anderweitig noch nicht erworben zu haben und die vorgelegte Dissertation nicht in einem anderen Verfahren eingereicht zu haben.

Mir ist bekannt, dass Unwahrheiten hinsichtlich der vorstehenden Erklärung zum Verfahrensabbruch oder später zur Rücknahme des Titels führen können.

Anlage 4: Ausführungsbestimmungen zu den PhD-Programmen der Medizinischen Fakultät

Die Ausführungsbestimmungen der jeweiligen PhD-Programme werden unter
<https://www.uni-due.de/med/de/organisation/download.shtml>
veröffentlicht.